

7.6.4. Die Untersuchung des Geisteszustandes Beschuldigter

In einer Reihe von Fällen kann es im Ermittlungsverfahren notwendig werden, eine Untersuchung des Geisteszustandes des Beschuldigten zu veranlassen. So vor allem, weil die Art und Weise der Begehung einer Straftat darauf schließen läßt, daß das Untersuchungsorgan einen geisteskranken Täter vor sich hat, weil eine sogenannte Straftat ohne Motiv vorliegt, weil ermittelt worden ist, daß der Beschuldigte an epileptischen Anfällen oder den Folgen einer früheren Kopfverletzung leidet oder sich in nervenärztlicher Behandlung befand, weil der Beschuldigte in besonderem Maße auffällige Abweichungen in seiner Persönlichkeitsentwicklung aufweist, die darauf schließen lassen, daß wesentliche Gründe oder Mitbedingungen der Straftat im psycho-pathologischen Bereich zu suchen sind, weil ein abnormes Verhalten des Beschuldigten nach Begehung der Tat die Aufmerksamkeit des Untersuchungsführers oder Staatsanwalts erregt, oder weil der Eindruck, den das Untersuchungsorgan oder der Staatsanwalt von dem Beschuldigten in der Vernehmung erlangt, Zweifel an dessen Zurechnungsfähigkeit hervorrufen. Auch andere Umstände, z. B. Häufung von Geisteskrankheiten unter nahen Verwandten, mehrfache Selbstmordversuche in der Vergangenheit des Beschuldigten, sexuell abnormes Verhalten usw. können Hinweise auf möglicherweise vorhandene geistige Erkrankungen oder psycho-pathologische Störungen sein.

Bestehen an der Zurechnungsfähigkeit eines Beschuldigten Zweifel oder weisen die Umstände auf eine verminderte Zurechnungsfähigkeit hin, haben die Untersuchungsorgane dies dem Staatsanwalt mitzuteilen, der die Begutachtung durch einen Sachverständigen anordnet.¹⁴ In diesen Fällen können bereits zu Beschuldigtenvernehmungen psychiatrische Sachverständige hinzugezogen werden. Das gilt vor allem, wenn der Staatsanwalt oder Untersuchungsführer im Zweifel darüber ist, ob eine Begutachtung erforderlich wird. So ist der Sachverständige häufig in der Lage, sofort zu erkennen, ob eine entsprechende Untersuchung vorgenommen werden muß. Auf diese Weise können einerseits unnötige Gutachten vermieden, andererseits Fälle echter geistiger Störungen leichter erkannt und berücksichtigt werden.

Hält es der Sachverständige für ausreichend, kann die Untersuchung des Geisteszustandes auf dem Wege einer sogenannten ambulanten Expertise vorgenommen werden. Der Sachverständige verzichtet hier auf die Unterbringung des Beschuldigten in eine psychiatrische Klinik und nimmt die Begutachtung nach Vorladung des Beschuldigten vor. In den anderen Fällen wird auf Antrag des Sachverständigen angeordnet, den Beschuldigten in ein psychiatrisches Krankenhaus einzuweisen und dort zwecks Vorbereitung des psychiatrischen Gutachtens zu

14 Vgl. „Beschuß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten vom 7.2.1973“, in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 13. Bd., Berlin 1974, S. 19 ff.; „Beschuß des Präsidiums des Obersten Gerichts über die Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§66 StGB) von Tätern vom 30.10.1972“, in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 13. Bd., a. a. O., S. 10 ff.